

Antragsteller

„De-minimis“ Beihilfeerklärung

Im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren wurden mir/uns keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren wurden folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt:

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen/ Geschäftszeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

Die folgenden Anträge auf „De-minimis“-Beihilfen sind beabsichtigt bzw. wurden gestellt und noch nicht beschieden:

Antragsdatum	Zuwendungsgeber	Förderprogramm	möglicher Zuschuss in Euro

„De-minimis“ Definition:

Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Damit die als „De-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen auf 200.000 € innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren begrenzt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen zu betrachten.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel